

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/aenderung-der-lohnsteueranmeldung-nach-einkommensteuerveranlagung.html>

04.01.2017

Steuerrecht

FG Köln: Änderung der Lohnsteueranmeldung nach Einkommensteuerveranlagung

Sachverhalt

Der Kläger hatte in den Streitjahren keinen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland und lebte in Großbritannien. Er wurde in den Streitjahren lediglich mit seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland veranlagt. Zudem erhielt er Ruhegeldzahlungen von seiner ehemaligen, inländischen Arbeitgeberin. Das Besteuerungsrecht auf die Ruhegeldzahlungen stand nach dem DBA Deutschland/Großbritannien Großbritannien zu. Die Arbeitgeberin hatte auf die Zahlungen jedoch Lohnsteuer einbehalten.

Der Kläger beantragte daher die Lohnsteuer zu erstatten. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die einbehaltene Lohnsteuer ausschließlich im Rahmen einer Veranlagung nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4b i.V.m. S. 7 EStG (Antragsveranlagung) möglich sei.

Eine Antragsveranlagung ist für beschränkt Steuerpflichtige möglich, wenn diese EU/EWR-Staatsbürger sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat haben. Diese sei in dem zu entscheidenden Fall für den Kläger möglich gewesen. Von diesem Wahlrecht machte der Kläger keinen Gebrauch, stattdessen gab er aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige ab.

Zudem sei eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr möglich. Des Weiteren führte das Finanzamt an, dass der Einkommensteuerbescheid die Lohnsteuervoranmeldungen als Rechtsgrundlage der Steuerzahlungen abgelöst habe. Daraufhin beantragte der Kläger die Lohnsteuervoranmeldungen, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen, für die Streitjahre zu ändern und die Lohnsteuer zu erstatten. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ebenfalls mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Antragsveranlagung ab.

Entscheidung

Das FG hat dem Kläger stattgegeben. Der Lohnsteuerabzug sei in den Streitjahren aufgrund des DBA Deutschland/Großbritannien zu Unrecht erfolgt. Die bereits ausgestellten Lohnsteuerbescheinigungen stehen einer Änderung der Lohnsteuervoranmeldung im Rahmen des Vorbehalts der Nachprüfung nicht entgegen. Der Einkommensteuerbescheid bilde zwar grundsätzlich eine neue Rechtsgrundlage für die Steuerzahlungen. Da die Einkünfte aus den Ruhegeldzahlungen jedoch nicht in die Veranlagung einbezogen wurden, hindert dies nicht die Änderung der Lohnsteuervoranmeldung.

Eine Korrektur der Lohnsteueranmeldung ist daher aufgrund des bestehenden Vorbehalts der Nachprüfung durchzuführen.

Die Revision beim BFH wurde durch das FG zugelassen. Somit bleibt abzuwarten, welche Ansicht in dieser Sache durch den BFH vertreten wird.

Betroffene Norm

DBA-Großbritannien Art. 17 Abs. 1; § 49 Abs. 1 EStG; § 39 Abs. 3 EStG; § 39d Abs. 3 EStG; § 39b Abs. 6 EStG; § 41c Abs. 3 EStG; § 36 Abs. 2 EStG; § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 EStG; § 164 Abs. 2 AO

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.04.2016, [12 K 574/15](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.